



Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa
Ansgaritorstraße 2 28195 Bremen

**Swb Erzeugung GmbH & Co. KG
Theodor-Heuss-Allee 20
28215 Bremen**

Auskunft erteilt
Frau Borchert

Dienstgebäude:
Wegesende 23
Zimmer D 108

T (04 21) 361 54 87
F (04 21) 496 54 87

E-mail
barbara.borchert@umwelt.bremen.de

EDV-Nr. 3130/1
Az.: 634-14-13/3

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
340-3

Bremen, 18. November 2009

Entnahme von Wasser für Kühl- und Prozesszwecke aus der „Weser“ und Wiedereinleitung auf dem Gelände des Heizkraftwerkes (HKW) Hafen in Bremen-Häfen, Otavistraße

hier: wasserrechtliche Erlaubnis Nr. III / 79 / 1993 vom 18. Juni 1993 in der Fassung des Nachtrages (N2) vom 20. Juni 2005

Nachtrag zur wasserrechtlichen Erlaubnis Nr.: III / 79 / 1993 (N3)

Die wasserrechtliche Erlaubnis Nr.: III / 79 / 1993 (N2) wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Abschnitt 3 Benutzungsbedingungen:

Die zeitliche Befristung der Benutzungsbedingung 3.1. bis zum 31.12.2009 wird aufgehoben.

Nr. 3.1 „Kühlwassereinleitung“ erhält folgende Fassung:

Das einzuleitende Abwasser (Kühl- und Prozesswasser) darf im Ablauf in die Gewässer folgenden Wert nicht überschreiten:

1011 Temperatur 30°C

Abweichend hiervon kann die Einleittemperatur bis zu 32 °C betragen, wenn gleichzeitig Messungen des Sauerstoffgehalts des aus der „Weser“ entnommenen Wasser durchgeführt werden und **der gleitende Tagesmittelwert mindestens 4 mg/l Sauerstoff (O₂) beträgt.**

2. Nr. 3.2 Abwasserbehandlungsanlage Rauchgaswäsche erhält folgende Fassung

3.2.1: Im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage REA (Probenahmestelle 1) sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Parameter	Probenart	ÜW	
	qualifizierte Stich- o. 2-h-Mischprobe		
1061 pH-Wert	“-“	6,0 – 10,5	
1441 abfiltr. Stoffe	“-“	30	mg/l
1533 CSB ¹⁾	“-“	120	mg/l
1313 Sulfat	“-“	2.000	mg/l
1314 Sulfit	“-“	20	mg/l
1321 Fluorid	“-“	20	mg/l
1665 Giftigkeit gegenüber Fischeiern	“-“	2	
1249 Ammoniak	“-“	10	mg/l
1242 N _(gas.anorg.)	“-“	70	mg/l
1151 Chrom	“-“	0,3	mg/l
1161 Kupfer	“-“	0,3	mg/l
1164 Zink	“-“	1,0	mg/l
1138 Blei	“-“	0,1	mg/l
1188 Nickel	“-“	0,5	mg/l
1142 Arsen	“-“	0,1	mg/l
1165 Cadmium	“-“	0,05	mg/l
1166 Quecksilber	“-“	0,03	mg/l
1311 Sulfid	“-“	0,2	mg/l

¹⁾ Beim CSB ist die Vorbelastung zu berücksichtigen

4. Auflagen

Nr.13 erhält folgende Fassung:

13. Wird von der unter Nr. 3.1 Punkt 1 beschriebenen höheren Einleittemperatur (30° - 32°C) Gebrauch gemacht, so ist eine kontinuierliche Sauerstoffmessung des entnommenen Wassers durchzuführen. **Die Wasserbehörde ist bei Konzentrationen unterhalb 5 mg/l Sauerstoff (gleitender Tagesmittelwert) unverzüglich zu informieren.**

Die Messwerte sind mindestens 1 Jahr geordnet zu registrieren und der Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Begründung:

Die Regelung der erhöhten Einleittemperatur von 32 °C ist bis zum 31. Dezember 2009 begrenzt. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die erlaubte höhere Einleittemperatur zu keinen negativen Auswirkungen auf die Gewässergüte geführt hat, so dass der Passus in leicht geänderter Fassung unbefristet gilt.

Der Überwachungswert für Quecksilber muss den Mindestanforderungen der Abwasserverordnung Anhang 47 „Wäsche von Rauchgasen aus Feuerungsanlagen“ angepasst werden.

Kostenentscheidung

Für die Erteilung dieses Bescheides werden Gebühren in Höhe von € 324,00 festgesetzt.

Mit der Festsetzung der Gebühr wird der Verwaltungsaufwand für die Erteilung dieses Bescheides abgegolten.

Der genannte Betrag wird mit der Bekanntgabe dieser Festsetzung fällig. Er ist unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die

- §§ 4, 13, 14 und 15 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279-203-b-1), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 08. April 2003 (Brem.GBl. S. 147) und auf
- Nr. 30.1.1.2 der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 423), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Umweltverwaltung vom 26. August 2008 (Brem.GBl. S. 297).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen, zu erheben.

Im Auftrag



Borchert

